

BGer 8C 307/2012 vom 11. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_307_2012

FR: TF 8C 307/2012 du 11 mai 2012

IT: TF 8C 307/2012 del 11 maggio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.05.2012 8C 307/2012 (8C_307/2012)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.05.2012 8C 307/2012
(8C_307/2012) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
11.05.2012 8C 307/2012 (8C_307/2012)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_307/2012
Urteil vom 11. Mai 2012 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte L. _____, vertreten durch
B. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Sozialversicherungs-rechtliche Abteilung, vom 9. März 2012. Nach Einsicht in die
Beschwerde des L. _____ vom 12. und 18. April 2012 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche
Abteilung, vom 9. März 2012 und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in die
Verfügung des Bundesgerichts vom 23. April 2012, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von René Lanz dem Bundesgericht zugestellte Eingabe vom 9.
Mai 2012 (Poststempel), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,
dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche
Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE
134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt
ebenso wenig (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.) wie
blosse Verweisungen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.; 133 III 384 E. 2.3 S. 387 f. ; 130 I
290 E. 4.10 S. 302), dass sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben vom 12. und 18.
April 2012 mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere mit den ab Dezember 2008 gegebenen, nicht
bezüglich Rentenanspruch erheblich geänderten gesundheitlichen und erwerblichen

Verhältnissen und einem aufgrund des Einkommensvergleichs errechneten Invaliditätsgrad von 52 % - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, indem er namentlich weder konkret rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht in den genannten Erwägungen eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine entscheidungswesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass hieran auch der blosser Verweis auf verschiedene frühere Eingaben und die blosser pauschaler Bestreitung des vorinstanzlichen Urteils bzw. die pauschale Geltendmachung von Verfahrensverstößen durch die Invalidenversicherung nichts ändert, weil dies praxisgemäss keine genügende Begründung eines Rechtsmittels darstellt (vgl. statt vieler Urteile 8C_156/2012 vom 2. März 2012, 5A_13/2012 vom 10. Januar 2012, 5A_57/2012 vom 23. Januar 2012 und 5A_126/2012 vom 8. Februar 2012), dass die nachträgliche Eingabe vom 9. Mai 2012 (Poststempel) nicht innert der gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG ; Art. 44 - 48 BGG) eingereicht und deshalb offensichtlich unzulässig ist, so dass darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht, dass demnach, bei allem Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers, innert der Beschwerdefrist keine rechtsgenügende Begründung und somit kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht auf die Formerfordernisse von Beschwerden und die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der Eingaben vom 12. und 18. April 2012 in der Verfügung vom 23. April 2012 eigens hingewiesen hat, dass deshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247 f.) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. Mai 2012 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.